

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk
Steinheim-Kernstadt
vom 02.02.2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516/ SGV.NRW. 7113) wird aufgrund des Beschlusses durch den Rat der Stadt Steinheim vom 01.02.2010 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (s. § 3 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes) des Stadtbezirks Steinheim-Kernstadt dürfen am jeweiligen Sonntag

- a) der Musik- und Schlemmertage,
- b) des Mode- und Möbeltages (im September) ,
- c) des Reineccius-Marktes und
- d) nach Weihnachten (ist dies nicht möglich – wie z.B. im Jahr 2010-, am Sonntag des 2. Advent)

in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.04.2009 aufgehoben.

Steinheim, den 02.02.2010

**Stadt Steinheim
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister**

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Steinheim stimmt mit dem Wortlaut des ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Rates vom 01.02.2010 überein und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 02.02.2010

Stadt Steinheim
Der Bürgermeister
gez. Franzke